



Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: EuGH-Vorlage zur Steuerbarkeit von Innenleistungen

Bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft kehrt keine Ruhe ein. Gerade noch hat der EuGH es unionsrechtlich für zulässig befunden, dass der:die Organträger:in der:die Steuerpflichtige ist. Schon tut sich die nächste Rechtsfrage mit erheblicher Sprengkraft auf: Sind Innenleistungen steuerbar? Dies fragt der V. Senat des BFH nunmehr den EuGH (EuGH-Vorlage vom 26. Januar 2023, V R 20/22 (V R 40/19)).

Bislang war vollkommen unzweifelhaft, dass die Organgesellschaften unselbstständige Teile des Unternehmens des Organträgers oder der Organträgerin sind und als solche untereinander keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringen können. Nach den beiden Judikaten des EuGH vom 1.12.2022 (Rechtssache C 269/20 und C 141/20), wurde dieses Verständnis allerdings auf den Kopf gestellt haben.

Was ist passiert?

So schreibt der EuGH, dass bei jeder Organgesellschaft zusätzlich zu prüfen ist, ob diese weiterhin selbstständig tätig ist. Von dieser Selbstständigkeit scheint der EuGH im Regelfall auszugehen. Dies könnte in weiterer Folge so ausgelegt werden, dass diese (selbstständigen) Organgesellschaften weiterhin steuerbare Umsätze innerhalb

der Organschaft erbringen können. Zur Frage der Steuerbarkeit von Innenleistungen hat sich der EuGH aber nicht ausdrücklich geäußert.

Der BFH will dies nun aber genau wissen und legt im Verfahren neue Fragen vor.

- Der BFH fragt daher, ob uU sämtliche Leistungen innerhalb der Organschaft steuerbar sind.
- Zudem möchte der BFH wissen, ob Innenleistungen jedenfalls dann steuerbar sind, wenn ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten droht, weil der:die Leistungsempfänger:in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Praxisfolgen

Sollte der EuGH die grundsätzliche Selbstständigkeit von Organgesellschaften bejahen, würde dies das bisherige österreichische Verständnis auf den Kopf stellen: Leistungen zwischen den Organgesellschaften bzw. zwischen den Organgesellschaften und dem Organträger oder der Organträgerin wären in diesem Fall nicht mehr reine (umsatzsteuerlich unbeachtliche) Innenumsätze, sondern steuerbar und idR steuerpflichtig. Das kann erhebliche negative steuerliche Auswirkungen auf bestehende Organschaften haben, sobald innerhalb der Organschaft Leistungen an eine nicht (voll) vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaft erbracht werden.

Ärgerlich ist insbesondere, dass die Vorlage zu einer erneuten erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Der EuGH hatte bei seinen Entscheidungen vom 01.12.2022, welche der BFH als Auslöser seiner neuen Zweifel bezüglich der Innenleistungen nennt, die Frage der Steuerbarkeit von Innenleistungen mE nach nicht vor Augen. Er wollte daher dazu keine Aussage treffen. Im Rahmen der Vorlage spricht der BFH nicht an, dass der Vorschlag der Kommission über die Option zur Mehrwertsteuergruppe vom 02.07.2009 explizit ausführt, dass die „Innenumsätze der Gruppe im Hinblick auf die Mehrwertsteuer nicht existent sind“. Diesen Kommissionsvorschlag zitiert der EuGH in seinen Urteilen vom 01.12.2022 gerade als Auslegungshilfe. Es hätte daher auch gute Argumente dafür gegeben, bezüglich der Innenleistungen alles beim Alten zu belassen.

Die Frage der Steuerbarkeit von Innenumsätzen wurde auch in der VAT Expert Group der Europäischen Kommission am 31. Jänner 2023 angesprochen. Dem Protokoll der 32. Sitzung ist zu entnehmen, dass die EU-Kommission weiterhin die Ansicht vertritt, dass von der Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen auszugehen ist.

Die Entscheidung des EuGH bleibt mit Spannung abzuwarten.

Alois Prochaska

Director | Tax

Tel: +43 1 537 00-4951

Email: aprochaska@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2023. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y